

# **Bekanntmachung**

## **Allgemeinverfügung**

### **zur Einziehung einer Teilfläche des Fiede-Kay-Platzes Gemarkung Bredstedt, Flur 13, Flurstücke 291 und 293**

Es wird Folgendes angeordnet:

Gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), in der Fassung vom 25. November 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021, wird die im beigefügten Lageplan farblich dargestellte Teilfläche (Gemarkung Bredstedt, Flur 13, Flurstück 291 und 293) des dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fiede-Kay-Platzes eingezogen.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### **Begründung**

I.

Der heutige Fiede-Kay-Platz war ursprünglich in Gänze unbebaut und diente als öffentliche Verkehrsfläche, vor allem als Parkplatz, als Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken und als Markt- bzw. Veranstaltungsfläche. Im Jahr 1993 errichtete Fiede Kay, damals Eigentümer des Grundstücks Markt 35, auf einer Teilfläche (Gemarkung Bredstedt, Flur 13, heutiges Flurstück 291) aufgrund der ihm am 17.05.1993 erteilten Baugenehmigung einen Pavillon, aus dem heraus Fischbrötchen u.Ä. verkauft wurden. Es entwickelte sich eine kleine Außengastronomie.

Mittlerweile ist dieser Gastronomiebetrieb, der jetzt „fünfzehnbar“ heißt, erheblich erweitert worden. Die heutigen Inhaber Philippa Schwenn-Petersen und Torsten Humfeldt haben den alten Pavillon abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Am 28.02.2019 hat die Stadt Bredstedt mit Frau Schwenn-Petersen einen Vertrag abgeschlossen, wonach Frau Schwenn-Petersen berechtigt ist, die im Eigentum der Stadt Bredstedt stehenden Flurstücke 291 und 293 zwecks Errichtung und Betriebes eines Marktpavillons zu nutzen. Die Flurstücke 291 und 293 dienen nun ausschließlich dem Gastronomiebetrieb „fünfzehnbar“ und sind tatsächlich für dauernd dem Gemeingebrauch entzogen.

II.

Die Flurstücke 291 und 293 sind Bestandteil des Fiede-Kay-Platzes. Der Fiede-Kay-Platz gilt nach § 57 Abs. 3 Satz 2 StrWG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 StrWG als dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Er erfüllt den Einstufungsstatbestand einer sonstigen

öffentlichen Straße (eines öffentlichen Platzes) im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c StrWG. Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Bredstedt gemäß § 15 Abs. 1 StrWG.

Die inzwischen mit Wissen und Wollen der Stadt bebauten Teile des Fiede-Kay-Platzes sind bislang nicht förmlich eingezogen worden. Dies wird hiermit klarstellend nachgeholt.

Die Einziehung dieser Flurstücke richtet sich nach § 8 StrWG. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StrWG kann eine öffentliche Straßenfläche eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Die Beurteilung des Wegfalls jeder Verkehrsbedeutung muss nach den gesamten Umständen des konkreten Einzelfalls erfolgen. Voraussetzung für die Öffentlichkeit einer Straße ist immer ein allgemeines Verkehrsbedürfnis. Soweit ein solches allgemeines Verkehrsbedürfnis für die Benutzung objektiv entfallen ist und damit nicht mehr vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass die betroffene Straßenfläche keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Ein objektiver Wegfall des allgemeinen Verkehrsbedürfnisses für die Benutzung ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die betroffene Straßenfläche nicht nur vorübergehend nicht mehr nutzbar bzw. passierbar ist (vgl. Sauthoff, Öffentliche Straßen, 3. Auflage 2020, Rn. 263). Da es für die Frage der Zulässigkeit der Einziehung unbedeutend ist, weshalb die Verkehrsbedeutung entfallen ist, kann sich ein derartiger Wegfall von selbst ergeben, aber auch vom Straßenbaulastträger bewusst herbeigeführt worden sein (vgl. Gröller, in: Wilke/Gröller u.a., Kommentar zum Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein, Stand: 12/2007, § 8 Rn. 12 ff.). Auf der Rechtsfolgenseite räumt § 8 Abs. 1 Satz 1 StrWG der Verwaltung Ermessen ein. Dieses Ermessen ist jedoch regelmäßig auf Null in Richtung auf eine Einziehung geschrumpft, wenn eine öffentliche Straßenfläche keine Verkehrsbedeutung mehr hat (vgl. Sauthoff, Öffentliche Straßen, 3. Auflage 2020, Rn. 265).

Gemessen an diesen Vorgaben ist hier festzustellen, dass die einziehungsgegenständliche Teilfläche des Fiede-Kay-Platzes (Flurstücke 291 und 293) keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Diese Teilfläche dient ausschließlich dem Gastronomiebetrieb „fünfzehnbar“ und ist somit tatsächlich für dauernd dem Gemeingebrauch entzogen. Eine etwaige Beeinträchtigung bestehender Anliegerrechte ist nicht ersichtlich: Die am Fiede-Kay-Platz anliegenden Grundstücke sind, über die von dieser Einziehungsverfügung nicht betroffenen Teilflächen des Fiede-Kay-Platzes (insbesondere die Flurstücke 288 und 289) ungehindert erreichbar. Das allgemeine Verkehrsbedürfnis betreffend diese Teilfläche ist also vollständig entfallen.

Es sind auch keine weiteren gewichtigen Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen eine Einziehung sprächen. Insbesondere hat die Einziehung keine nachteiligen Auswirkungen auf die im Grundbuch zugunsten des Grundstücks Markt 35 eingetragene Grunddienstbarkeit in Form eines Be- und Entladerechts betreffend das Flurstück 293. Diese nach bürgerlichen Recht begründete Grunddienstbarkeit besteht auch nach der Einziehung fort (vgl. Herber, in: Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Auflage 2021, Kap. 10 Rn. 8). Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ist festzustellen, dass das in § 8 Abs. 1 Satz 1 StrWG eingeräumte Ermessen auf Null in Richtung auf eine Einziehung reduziert ist.

Zuständig für die Einziehungsverfügung ist grundsätzlich der Träger der Straßenbaulast (§ 8 Abs. 2 Satz 2 StrWG). Anstelle der Stadt Bredstedt ist hier gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Amtsordnung das Amt Mittleres Nordfriesland zuständig. Die Stadtvertretung der Stadt Bredstedt hat der Einziehung am 22.02.2023 zugestimmt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Amt Mittleres Nordfriesland, Der Amtsdirektor, Theodor-Strom-Straße 2, 25821 Bredstedt einzulegen.

Bredstedt, den 25.04.2023

gez. Dr. B. Meyer

---

Dr. Bernd Meyer  
Amtsdirektor